

Elektronisch bekanntgemacht  
am 11.11.2024 bis mindestens  
25.11.2024 unter  
promotionsverband-bw.de



# **Satzung**

## **des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg**

### **über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat die Verbandsversammlung des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg in ihrer Sitzung am 18.10.2024 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (auch: Promotionsverband; Verband) beschlossen.

## **Inhalt**

I.	Anwendungsbereich und Grundsätze .....	II
§ 1	Anwendungsbereich.....	II
§ 2	Grundsätze .....	II
II.	Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten .....	III
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Promovierenden für die Annahme.....	III
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einem Eignungsfeststellungsverfahren .....	IV
§ 5	Angabe- und Vorlagepflicht von Professorinnen und Professoren für die Aufnahme in das Promotionszentrum sowie für die Verlängerung der Mitgliedschaft .....	V
§ 6	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren .....	V
§ 7	Mitteilungspflichten .....	VI
III.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	VI
§ 8	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	VI

§ 9	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Aufnahme- und Verlängerungsverfahren professoraler Mitglieder des Promotionszentrums .....	VII
§ 10	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Annahmeverfahren.....	VII
§ 11	Personenbezogene Merkmale .....	VII
§ 12	Promovierenden- und Dissertationsakte .....	VIII
§ 13	Datenverarbeitungen bei kooperativen Promotionen.....	VIII
§ 14	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	VIII
§ 15	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung .....	IX
IV.	Inkrafttreten .....	X

## **I. Anwendungsbereich und Grundsätze**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von aktuellen und ehemaligen Promovierenden sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Promotionsverband im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Promotionsverband aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt der Promotionsverband gesondert.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der Promotionsverband verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere aus § 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg und nach Maßgabe des § 12 LHG erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung. Die Datenverarbeitung kann auch mittels Verwaltungssoftware erfolgen.

- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Der Promotionsverband kommt seinen Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Er ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen des Promotionsverbands nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt der Promotionsverband den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb des Promotionsverbands und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden beim Promotionsverband Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

## **II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten**

### **§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Promovierenden für die Annahme**

- (1) Promovierende haben dem Promotionsverband für die Annahme folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) Familienname und Geburtsname (falls abweichend),
  - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  - 3.) Anschrift,
  - 4.) E-Mail-Adresse,
  - 5.) Geschlecht,
  - 6.) Geburtsdatum,
  - 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
  - 8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
  - 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  - 10.) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,

- 11.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 12.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
- 13.) Promotionsfach,
- 14.) Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
- 15.) Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender bzw. ob eine Befreiung vorliegt,
- 16.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
- 17.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm
- 18.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
- 19.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).

(2) Die für die Annahme vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnungen der Forschungseinheiten. Der Promotionsverband ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

#### **§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einem Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Soweit ein Eignungsfeststellungsverfahren als Eignungsvoraussetzung für Promovierende festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und die Bewerber des Promotionsverbands die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren anzugeben.
- (2) Die für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Rahmenpromotionsordnung. Der Promotionsverband ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Professorinnen und Professoren für die Aufnahme in das Promotionszentrum sowie für die Verlängerung der Mitgliedschaft**

- (1) Professorinnen und Professoren haben dem Promotionsverband für die Aufnahme und turnusgemäße Verlängerung der Mitgliedschaft folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  - 1.) Anrede
  - 2.) Familienname und Geburtsname (falls abweichend),
  - 3.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  - 4.) Titel, Doktorgrade
  - 5.) Geschäftliche Anschrift,
  - 6.) Geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - 7.) Ggf. Angaben zur Habilitation
  - 8.) Angaben zur Denomination der aktuellen Professur
  - 9.) Forschungskonzept und -vision
  - 10.) Zuordnung zu einer der Forschungseinheiten
  - 11.) Publikationen der letzten 3 Kalenderjahre
  - 12.) Forschungsdrittmittel der letzten 3 Kalenderjahre
  - 13.) Ggf. Nachweis einer den ordentlichen Professorinnen oder Professoren gleichgestellten Beteiligung am Promotionsrecht einer Hochschule / Fakultät mit Promotionsrecht
  - 14.) Angaben zur Erfahrung in der Durchführung von Promotionen.

Diese Daten werden in einer Akte gespeichert.

- (2) Die für die Aufnahme vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Satzung des Promotionszentrums und dem Qualitätsmanagementkonzept für das Promotionswesen im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg. Der Promotionsverband ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 6 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren**

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Promotionsausschuss sind die Promovierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragstellers erforderlichen Informationen zur Person und zur Promotion sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von dem Promotionsverband nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Promovierenden begründet

vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung des Promotionsverbands fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und der Promotionsverband keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

- (3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese den Datenschutzbeauftragten vorzulegen.

### **§ 7 Mitteilungspflichten**

Die Promovierenden haben dem Promotionsverband unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderungen der Angaben in § 3 Abs. 1,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während der Promotion ausgeübt wird und die Promotion beeinträchtigt,
- 3.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese die Promotion beeinträchtigt und
- 4.) Änderungen im Betreuungsverhältnis.

## **III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die gemäß §§ 3 - 6 erhobenen Daten sowie weitere von dem Promotionsverband generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von dem Promotionsverband verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der des Promotionsverbands erforderlich ist.
- (2) Der Promotionsverband verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für seine Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Annahmeverfahrens, des Prüfungsverfahrens und des Promotionsverfahrens. Ebenso können die Daten für promotionsbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen des Promotionsverbands. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 11 und § 12 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt der Promotionsverband durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 9 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Aufnahme- und Verlängerungsverfahren professoraler Mitglieder des Promotionszentrums**

- (1) Der Promotionsverband nutzt zur Überprüfung der Aufnahme- und Verlängerungskriterien die Daten zu Drittmitteln und Publikationen, die von der Hochschulleitung übermittelt wurden.
- (2) Der Promotionsverband kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

#### **§ 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Annahmeverfahren**

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann der Promotionsverband die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.
- (2) Der Promotionsverband kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

#### **§ 11 Personenbezogene Merkmale**

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Registrierungs-, Promovierendenummer),

- 2.)       Dissertationsnummer.

### **§ 12 Promovierenden- und Dissertationsakte**

Der Promotionsverband führt für jede/n Promovierende/n eine Promovierendenakte, in der der Verlauf der Promotion bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Promotions- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

### **§ 13 Datenverarbeitungen bei kooperativen Promotionen**

- (1) Der Promotionsverband erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die vom Promotionsverband eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Der Promotionsverband kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

### **§ 14 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen**

- (1) Im Promotionsverfahren verarbeiten der Promotionsverband die gemäß §§ 3 - 6 erhobenen Daten sowie weitere von dem Promotionsverband oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Promovierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von dem Promotionsverband, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Dissertationen inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Promovierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Promotionsverfahren abgeschlossen wird. Sollte das Dissertationsverfahren anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Promovierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt



nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

- (5) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbieterspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

### **§ 15 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Daten von professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums werden für einen Zeitraum von 15 Jahren aufbewahrt und anschließend gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird. Von der Löschung ausgenommen sind folgende Daten:
1. Familienname, Vorname, Titel
  2. Zugehörigkeit zur Hochschule und Forschungseinheit
  3. Zeitraum der Mitgliedschaft im Promotionszentrum
- (2) Daten von Bewerberinnen und Bewerbern zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie zur Aufnahme als professorales Mitglied, die nicht angenommen wurden, werden seitens des Promotionsverbands spätestens zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, welches auf das Kalenderjahr folgt, zu dem die Ablehnung erfolgte.
- (3) Daten von Promovierenden sind nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens des Promotionsverfahrens durch den Promotionsverband im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (4) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
- 1.) Kontaktdaten,
  - 2.) Forschungseinheit und Promotionsthema,
  - 3.) Art und Datum des Abschlusses und
  - 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG, soweit dieser anwendbar ist.

Der Promotionsverband verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt der Promotionsverband zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Der Promotionsverband informiert die Promovierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt

die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(5) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
- 2.) Ergebnis und Datum der Promotion mit Gesamtnote und den die Gesamnote tragenden Einzelnoten und
- 3.) Datum und Zeitraum der Mitgliedschaft im Promotionsverband mit Grund des Ausscheidens.
- 4.) Forschungseinheit, bei welcher das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde
- 5.) Beteiligte Hochschule
- 6.) Familienname, Vorname und Titel der Erstbetreuung


Der Promotionsverband verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens des Promotionsverbands ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen des Promotionsverbands zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Der Promotionsverband löscht diese Daten 50 Jahre nach dem das Ausscheiden aus dem Promotionsverband wirksam wurde.

(6) Die Löschung der Daten bei kooperativen Promotionen richtet sich nach den Regelungen regulärer Promotionsverfahren im Promotionsverband.

#### IV. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 05.11.24



Andreas Frey (Vorsitzender des Vorstands)  
Rektor der Hochschule Nürtingen-Geislingen



Christoph Schwerdtfeger (Mitglied des Vorstands)  
Kanzler der Hochschule Heilbronn